

Ortssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 2/62 "Bostelberg II. Bauabschnitt" der Kreisstadt Gifhorn - Landkreis Gifhorn-

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds.GVB1. S. 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds. GVB1. S. 255) und der §§2 200 s 10 des Bundesbaugesetzes vcm 23. 6. 1960 (EGF1. I S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 1. 2. 1965 beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 2/62 "Bostelberg II. Bauabschnitt" vom 25.8. 1964 wird zur Satzung der Stadt Gifhorn erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches fest. Die Begründung des Eebauungsplanes dient der Erläuterung des Pla-

\$ 2

Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wenn sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.

Soweit Einrichtungen vorhanden and, haben Eigentümer und Besitzer ihre, Beseitigung zu fülden. Für die hierdurch entstehenden Kosten wird Schadenergatz durch die Stadt geleistet.

Natürlicher Bewuchs aus Bäumen ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu erne ern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich wird.

\$ 3

Für Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

S 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Ortssatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500, - DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Ncs. GVBl. S. 79) entsprechend.

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 1. Februar 1965

Genehmiat

Kreisstadt Gifhorn

11 d. Bundesbaugesetzes Der Bürgermeister Der Stadtdirektor vom 23. 6. 60 SSTA

Der Regierungspräsident

Dezemat für Städlebau und Ortsplanung I c/ +2 (39) Gi 46